

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 175 - 175

Preußisches Recht über Beweiskraft der  
Handelsbücher

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Bayer Vorträge zu Martin's Lehrbuch S. 555.

Busch im Archiv f. civ. Praxis Bd. 221, S. 195.

2) Eben so wenig findet derselbe eine spezielle Begründung in der bayerischen Gerichtsordnung. Denn die dafür angeführte Stelle — Kap. XI, S. 3, Nr. 2 — spricht keineswegs aus, daß „Handwerker und Andre“, wenn die Schuld in substantia bereits hergestellt sey, zu einem Eide über den Schuldbetrag zuzulassen seyen, sondern bloß, daß unter dieser Voraussetzung ihnen die Beschwörung ihres Buches gestattet, resp. daß das Privilegium der Handelsbücher auch auf ihre Aufschreibbücher ausgedehnt, sohin dem Buche die Kraft eines halben Beweises *ratione quanti* zugestanden werden solle. Dies ist aber offenbar wesentlich verschieden von dem sog. Quantitätseide, welcher da stattfinden soll, wo jeder Beweis für das Quantum fehlt. Für einen solchen Fall kennt die Gerichtsordnung bloß das unter gewissen Voraussetzungen zulässige *juramentum in litem*, und sie schreibt zugleich vor, daß, wenn die Bedingungen des *juramentum in litem* nicht gegeben sind, das Quantum durch Zeugen oder sonst, wie Rechtsens, zu beweisen sey,

Kap. XIII, S. 4, Nr. 6.

wobei es also immer dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, in wieferne solche Umstände vorliegen, welche die Angabe des Klägers über die Größe seiner Forderung wahrscheinlich machen, und daher den Erfüllungseid für ihn *ratione quanti* rechtfertigen.“

Vgl. hierüber den (in einem Punkte abweichenden) Komm. z. G. D. Bd. III, S. 329—32.

## 2.

Preussisches Recht über Beweisraft der Handelsbücher.

Durch die Vorschriften der Gerichtsordnung über die Beweisraft der Handelsbücher ist für die Landestheile, in welchen das Preuß. Landrecht gilt, die Anwendung der in diesem Gesetzbuche über jenen Ge-